

# RS Vwgh 2019/12/20 Ra 2019/10/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

## Norm

AVG §58 Abs2

AVG §60

Curriculum Humanmedizin MedUni Wien 2018 Pkt9

Diplomstudium Human- Zahnmedizin Zulassungsbeschränkung MedUni Wien 2018

UniversitätsG 2002 §78 Abs1 idF 2017/I/129

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

## Rechtssatz

Soweit die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses auf den Antrag hinsichtlich der individuellen Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Studium Medizin (N 201) eingeht, gibt das VwG zwar Judikatur des VwGH wieder, beruft sich allerdings im Folgenden - zur Begründung einer mangelnden Gleichwertigkeit - lediglich auf einen Teil der Präambel des Curriculums für das Diplomstudium Humanmedizin zu dem sogenannten "Wiener Curriculum-Modell". Damit wird den Anforderungen der hg. Rechtsprechung an die Beurteilung der individuellen Gleichwertigkeit von Prüfungen nicht entsprochen; eine solche Begründung kann die von der Behörde bzw. vom VwG vorzunehmende Gleichwertigkeitsprüfung nicht ersetzen.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019100093.L02

## Im RIS seit

22.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

22.05.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)